

Neufassung der
Satzung über das
Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Neulewin

Friedhofsgebührensatzung

vom 06.12.2023

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6)) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19 Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in Ihrer Sitzung am 06.12.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der im Gebiet der Gemeinde Neulewin gelegenen kommunalen Friedhöfe, seiner Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung auf den kommunalen Friedhöfen sowie der damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif (§ 4) erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder Leistungen nutzt oder eine Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch genommen hat oder durch ein solche unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührentarife

(1) Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz ergeben sich aus dem nachfolgenden Gebührentarif für alle kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Neulewin:

Friedhöfe: Güstebieser Loose
 Heinrichsdorf
 Karlsbiese
 Kerstenbruch
 Neukarlshof
 Neulietzegöricke
 Karlshof

(2) Gebührentarif:

I. Gebühren für die Zuweisung und die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten

<u>1. Erdwahlgrabstätten für Bestattungen</u>	<u>Erwerb</u>	+	<u>Bewirtschaftungsgebühr</u>	= <u>Gebühr</u>
	<u>Grabstelle</u>		<u>für d. Dauer der Ruhezeit</u>	<u>gesamt</u>
1.1 einstellige Erdwahlgrabstelle	200,00 €		240,00 €	<u>440,00 €</u>
1.2 zweistellige Erdwahlgrabstelle	400,00 €		480,00 €	<u>880,00 €</u>
1.3 dreistellige Erdwahlgrabstelle	600,00 €		720,00 €	<u>1320,00 €</u>
1.4 Kindergrab	30,00 €		240,00 €	<u>270,00 €</u>
 <u>2. Urnengrabstätten</u>				
2.1 Urnenwahlgrabstätten für eine Urne	70,00 €		180,00 €	<u>250,00 €</u>
2.2 Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen	140,00 €		180,00 €	<u>320,00 €</u>
2.3 Urnenwahlgrabstätten für drei Urnen	210,00 €		360,00 €	<u>570,00 €</u>
2.4 Urnenwahlgrabstätten für vier Urnen	280,00 €		360,00 €	<u>640,00 €</u>
 <u>3.a. anonyme Gemeinschaftsanlage</u>				
3.a.1 Grabstätten in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage einschließlich Grabpflege durch die Gemeinde Neulewin für die Dauer der Ruhezeit				<u>250,00 €</u>
 <u>3.b. halbanonyme Gemeinschaftsanlage</u>				
3.b.1 Grabstätten in der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage einschließlich Grabpflege durch die Gemeinde Neulewin für die Dauer der Ruhezeit				450,00 €
3.b.2 Nachkauf der Grabstätte in der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage nach Ablauf der Ruhezeit von 15 Jahren/ je 5 Jahre				150,00 €

4. Beräumung der Grabstellen

4.1 Beräumung einstellige Erdwahlgrabstelle	<u>150,00 €</u>
4.2 Beräumung zweistellige Erdwahlgrabstelle	<u>300,00 €</u>
4.3 Beräumung dreistellige Erdwahlgrabstelle	<u>450,00 €</u>
4.4 Beräumung Kindergrab	<u>120,00 €</u>
4.5 Beräumung Urnengrabstätte (1 Urne)	<u>75,00 €</u>
4.6 Beräumung Urnengrabstätte (2 Urnen)	<u>150,00 €</u>
4.7 Beräumung Urnengrabstätte (3 Urnen)	<u>300,00 €</u>
4.8 Beräumung Urnengrabstätte (4 Urnen)	<u>300,00 €</u>

5. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgrabstätten

	<u>Gebühr</u> <u>Nachkauf</u>	+ <u>Bewirtschaftungsgebühr</u> <u>pro Jahr</u>	= <u>Gebühr</u> <u>gesamt/je</u> <u>Nachkaufs-</u> <u>jahr</u>
5.1 Verlängerung des Nutzungsrechts einstelliger Erdwahlgräber	5,00 €/Jahr	12,00 €	<u>17,00 €</u>
5.2 Verlängerung des Nutzungsrechts zweistelliger Erdwahlgräber	10,00 €/Jahr	24,00 €	<u>34,00 €</u>
5.3 Verlängerung des Nutzungsrechts dreistelliger Erdwahlgräber	15,00 €/Jahr	36,00 €	<u>51,00 €</u>
5.4 Verlängerung des Nutzungsrechts Urnwahlgrabstätten	5,00 €/Jahr	12,00 €	<u>17,00 €</u>

II. Gebühren für die Friedhofsunterhaltung bereits bestehender Gräber

7. Friedhofsunterhaltungsgebühr/ Bewirtschaftungskosten

7.1 Für das 20-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten je Grabstätte/je Jahr	12,00 €/Jahr
7.2 Für das 15-jährige Nutzungsrecht an Urnengrabstätten je Urnengrabstätte/je Jahr	12,00 €/Jahr

III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtung

8. Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtung

8.1 Benutzung der Trauerhalle	30,00 €
-------------------------------	---------

IV. Gebühren für sonstige Leistungen

9. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung

9.1 Zustimmung zur Errichtung oder baulichen Veränderung von	
a) Grabmalen	10,00 €
b) Grabeinfassungen	10,00 €
c) Grabmalen und Grabeinfassungen bei gleichzeitiger Beantragung	10,00 €
9.2 Zustimmung für Umbettungen	10,00 €
9.3 Namensschild für Stele an an halbanonymer Urngemeinschaftsanlage	15,00 €

V. Leistungsbestandteile der in den Gebühren enthaltenen Leistungen

Die Anlage über die Leistungsbestandteile der in den Gebühren enthaltenen Leistungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Billigkeitsregelung, Anwendbarkeit abgabenrechtlicher Vorschriften

- (1) Um unbillige Härten zu vermeiden, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag Gebühren nach dieser Satzung stunden, sowie ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Gebührensatzung zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neulewin vom 23.11.2011 außer Kraft.

Wriezen, den 07.12.2023

Karsten Birkholz
Amtdirektor des Amtes
Barnim-Oderbruch

(Siegel)

Anlage 1

In den Gebühren enthaltene Leistungen:

Leistungsbestandteile der Grabbenutzung (Erwerb Grabstelle)– Gebühren Pkt. 1 – 5

- Bereitstellung der Grabstätte für die Bestattung/Beisetzung
- Nutzung der Grabstätte für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit
- Pflege der Gemeinschaftsanlagen
- Abfallentsorgung
- Gießwasserverbrauch
- Beratung, Antragsannahme, Ausfertigung des Nutzungsvertrages
- Änderung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte

Leistungsbestandteile für Friedhofsunterhaltung (Bewirtschaftungsgebühr)– Gebühren Pkt. 7

- Pflege der Friedhofsanlagen, der Wege, Zäune und Ausstattungselemente
- Unterhaltung des Wasserleitungssystems
- Pflege der Grabfelder (außerhalb der Grabflächen) und Freiflächen, sowie deren Bepflanzung
- Abfallentsorgung
- Wasserverbrauch

Leistungsbestandteile für Trauerfeiern – Gebühren Pkt. 8

- Bereitstellung der Trauerhalle
- Beleuchtung